

Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien

Daskalov, Waltschin

Published: 01/06/1999

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

[Link to publication](#)

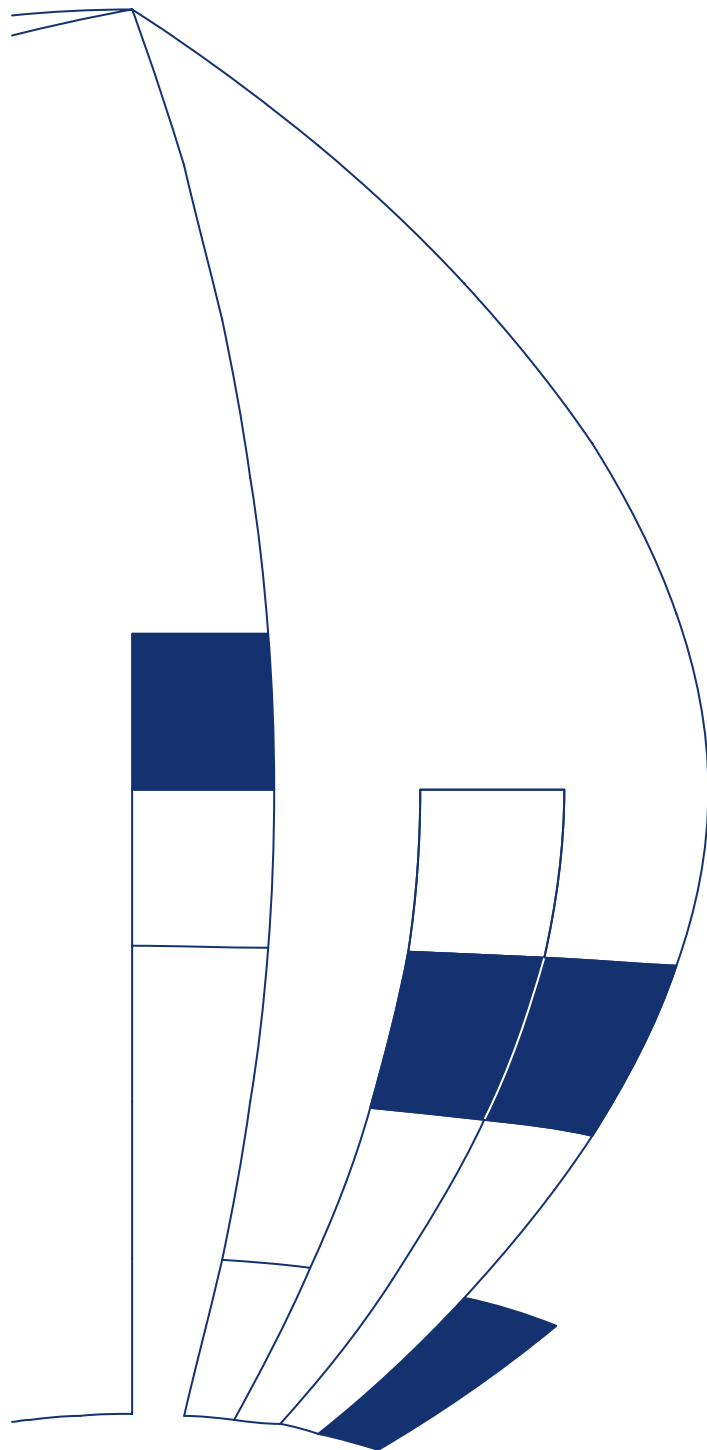
Citation for pulished version (APA):

Daskalov, W. (1999). *Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien*. (Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht; No. 20). WU Vienna University of Economics and Business.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien

3. und erweiterte Auflage

Waltschin Daskalov



Nummer 20

Stand: Juni 1999

Reihe: Arbeitspapiere

Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer

VORWORT

Die politische Wende in Bulgarien hat in den letzten Jahren zu einer tiefgreifenden und umfangreichen Wirtschafts- und Rechtsreform geführt. Das Staatsmonopol auf die Wirtschaftstätigkeit wurde aufgehoben, wodurch die Rahmenbedingungen für die Einführung der Marktwirtschaft geschaffen wurden. Ein wesentliches Kennzeichen der Wirtschaftsreform ist die Öffnung der Wirtschaft des Landes für ausländisches Kapital.

Das Verfassungsprinzip des Rechtsschutzes der Auslandsinvestitionen ist im Gesetz über die Förderung und den Schutz der Auslandsinvestitionen konkretisiert. Darin sind die Bedingungen für die Anlage ausländischen Kapitals in Bulgarien sowie der Schutz ausländischer Investitionen ausführlich geregelt.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn *Prof. Dr. Martin Schauer* für die kritische Durchsicht des Manuskripts und seine wertvollen Anmerkungen.

Waltschin Daskalov

Der Autor:

Waltschin Daskalov

Mag. iur., Univ.-Hauptass. für Zivil- und Handelsrecht an der juristischen Fakultät der
Wirtschaftsuniversität Sofia, Rechtsanwalt

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-----------|
| VORWORT | I |
| INHALTSVERZEICHNIS | II |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | III |
| RECHTSQUELLENVERZEICHNIS | V |
| | |
| I. Wirtschafts- und Rechtsreform in der Republik Bulgarien | 1 |
| | |
| II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Auslandsinvestitionen in Bulgarien | 4 |
| 1. Begriffe | 5 |
| 1.1. Ausländische Personen | 5 |
| 1.2. Auslandsinvestition | 6 |
| 1.2.1. Subjektives Kriterium | 6 |
| 1.2.2. Art der finanziellen Anlage | 7 |
| 2. Prinzipien der Regelung | 8 |
| 2.1. Präferenzbedingungen..... | 8 |
| 2.1.1. Uneingeschränktheit der Investitionen..... | 8 |
| 2.1.2. Gleichbehandlung für ausländische Personen, die in Bulgarien investieren.... | 9 |
| 2.1.3. Sicherheit der bereits erfolgten Investitionen..... | 9 |
| 2.1.4. Schutz der Auslandsinvestitionen..... | 10 |
| 2.1.5. Freie Überweisung der Einnahmen und Entschädigungen..... | 11 |
| 2.1.6. Liberale Devisenregelung | 11 |
| 2.1.7. Vertragsregelung der Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisse | 12 |
| 2.2. Einschränkungen der Auslandsinvestitionen | 14 |
| 2.2.1. Immobilienerwerb | 14 |
| | |
| III. Schlusswort..... | 20 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------|--|
| AA, aA | Anderer (anderer) Ansicht |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF |
| Abs | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Anm | Anmerkung |
| Arg, arg | argumento (folgt aus) |
| Art | Artikel |
| Aufl | Auflage |
| Bd | Band |
| betr | betreffend |
| Bzw, bzw | Beziehungsweise (beziehungsweise) |
| Ca, ca | Zirka (zirka) |
| d | bei Gesetzen: deutsch, deutsches |
| Dh, dh | Das (das) heißt |
| DM | Deutsche Mark |
| etc | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| f | und der, die folgende |
| ff | und der, die folgenden |
| FN | Fußnote |
| GAI | Gesetz über die Auslandsinvestitionen |
| GB | Gesetzblatt (Darzjaven Vestnik) |
| GESAI | Gesetz über die Förderung und den Schutz der Auslandsinvestitionen |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HGB | Handelsgesetzbuch (deutsches) Handelsgesetzbuch |
| HM, hM | Herrschende (herrschende) Meinung |
| Hrsg | Herausgeber |
| IdF, idF | In (in) der Fassung |
| IdgF, idgF | In (in) der geltenden Fassung |
| IdR, idR | In (in) der Regel |
| IS, iS | Im (im) Sinne |
| IVm, iVm | In (in) Verbindung mit |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KGA | Kommanditgesellschaft auf Aktien |
| leg cit | legis citatae (der zitierten Vorschrift) |
| lit | litera (Buchstabe) |
| MwN, mwN | Mit (mit) weiteren Nachweisen |

| | |
|----------|---|
| Nr | Nummer |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| Rdn | Randnummer |
| Rsp | Rechtsprechung |
| Rz | Randzahl |
| s | siehe |
| Sog, sog | Sogenannte, -r, -s (sogenannte, -r, -s) |
| stRsp | ständige Rechtsprechung |
| Ua, ua | Unter (unter) anderem |
| UE, uE | Unseres (unseres) Erachtens |
| Vgl, vgl | Vergleiche (vergleiche) |
| WGO | Monatshefte für Osteuropäisches Recht |
| WiRO | Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Jahr, Seite) |
| Z | Zahl |
| | Ziffer |
| ZB, zB | Zum (zum) Beispiel |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |

RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

(Verfassung der Republik Bulgarien)

veröffentlicht GB Nr 56 vom 13.7.1991

(Gesetz über die Förderung und den Schutz der Auslandsinvestitionen)

veröffentlicht GB Nr 8 vom 28.1.1992, idF GB Nr 92 und 102/1995, GB Nr 109 und 110/1996;
aufgehoben GB Nr 97 vom 24.10.1997

(Gesetz über die Auslandsinvestitionen)

veröffentlicht GB Nr 97 vom 24.10.1997, idF GB Nr. 29 und 153/1998

(Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge)

veröffentlicht GB Nr 275 vom 22.11.1950, idF GB Nr 69/1950, GB Nr 69/1951, GB Nr 92/1952, GB Nr 85/1963, GB Nr 27/1973, GB Nr 16/1977, GB Nr 28/1982, GB Nr 30/1990, GB Nr 12 und 56/1993, GB Nr 83 und 104/1996

(Eigentumsgesetz)

veröffentlicht GB Nr 92 vom 16.11.1951, idF GB Nr 12/1958, GB Nr 90/1960, GB Nr 99/1963, GB Nr 26 und 27/1973, GB Nr 54 und 87/1974, GB Nr 55/1978, GB Nr 36/1979, GB Nr 19/1985, GB Nr 14 und 91/1988, GB Nr 38/1989, GB Nr 31/1990, GB Nr 77/1991, GB Nr 33/1996 und GB Nr 100/1997

(Eintragungsverordnung)

veröffentlicht GB Nr 101 vom 18.12.1951, idF GB Nr 30/1955, GB Nr 82/1996 und GB Nr 86/1997

(Gesetz über die örtlichen Steuern und Gebühren)

veröffentlicht GB Nr 117 vom 10.12.1997, idF GB Nr. 71, 83, 105 und 153/1998

(Gesetz über die Besteuerung der Einkommen der natürlichen Personen)

veröffentlicht GB Nr 118 vom 10.12.1997, idF GB Nr 71 und 153/1998

(Körperschaftsteuergesetz)

veröffentlicht GB Nr 115 vom 05.12.1997, idF GB Nr 19, 21, und 153/1998, GB Nr. 12/1999

(Zivilprozeßordnung)

veröffentlicht GB Nr 12 vom 08.02.1952, idF GB Nr 92/1952, GB Nr 89/1953, GB Nr 90/1955, GB Nr 90/1956, GB Nr 90/1958, GB Nr 50, 90 und 99/1961, GB Nr 1/1963, GB Nr 23/1968, GB Nr 27/1973, GB Nr 89/1976, GB Nr 36/1979, GB Nr 28/1983, GB Nr 41/1985, GB Nr 27/1986, GB Nr 55/1987, GB Nr 60/1988, GB Nr 31 und 38/1989, GB Nr 31/1990, GB Nr 62/1991, GB Nr 55/1992, GB Nr 61 und

93/1993, GB Nr 87/1995, GB Nr 12, 26, 37, 44 und 104/1996, GB Nr 43, 55 und 124/1997, GB Nr. 21, 59 70 und 73/1998

(Strafgesetzbuch)

veröffentlicht GB Nr 26 vom 02.04.1968, idF GB Nr 29/1968, GB Nr 26 und 27/1973; GB Nr 89/1974; GB Nr 95/1975; GB Nr 3/1977; GB Nr 53/1978; GB Nr 89/1979; GB Nr 28 und 31/1982; GB Nr 44/1984; GB Nr 41, 79 und 80/1985; GB Nr 89 und 90/1986; GB Nr 37, 91 und 99/1989; GB Nr 10, 31 und 81/1990; GB Nr 1, 86, 90 und 105/1991; GB Nr 54/1992; GB Nr 10/1993 und 50/1995, GB Nr 107/1996, GB Nr 62, 85 und 120/1997, GB Nr. 83, 85, 132, 133 und 153/1998, GB Nr. 7/1999

(Handelsschiffahrtsgesetzbuch)

veröffentlicht GB Nr 55 vom 14.07.1970, idF GB Nr 56 und 58/1970, 55/1975, GB Nr 10/1987, GB Nr 30/1990

(Familiengesetzbuch)

veröffentlicht GB Nr 41 vom 28.05.1985, idF GB Nr 11 und 15/1992

(Arbeitsgesetzbuch)

veröffentlicht GB Nr 26 vom 01.04.1986 und 27 vom 04.04.1986, idF GB Nr 6/1988, GB Nr 21, 30 und 94/1990, GB Nr 27, 32 und 104/1991, GB Nr 23, 26, 88 und 100/1992, GB Nr 87/1995, GB Nr 2 und 28/1996, GB 124/1997, GB Nr 22, 52, 56, 83, 108 und 133 /1998

(Erlaß Nr 56 über die Wirtschaftstätigkeit)

veröffentlicht GB Nr 4 vom 13.01.1989, idF GB Nr 16, 38, 39 und 62/1989, GB Nr 21, 31 und 101/1990, GB Nr 5, 15, 23, 25, 47, 48 und 62/1991, GB Nr 60/1992, GB Nr 84 und 93/1993, GB Nr 63/1994, GB Nr 53 und 87/1995, GB Nr 20/1996, aufgehoben GB Nr 59/1996

(Handelsgesetz)

veröffentlicht GB Nr 48 vom 18.06.1991, idF GB Nr 25/1992, GB Nr 61 und 103/1993, GB Nr 63/1994, GB Nr 63/1995, GB Nr 42, 59, 83, 86 und 104/1996, GB Nr 58, 100 und 124/1997, GB Nr 52 und 70/1998, GB Nr 33/1999

(Gesetz über die Banken)

veröffentlicht GB Nr 52 vom 01.07.1997, idF GB Nr 15, 21, 52 und 70/1998

(Gesetz über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen)

veröffentlicht GB Nr 38 vom 07.05.1992, idF GB Nr 51/1994; GB Nr 45, 57 und 109/1995, GB Nr 42, 45, 68 und 85/1996, GB Nr 55, 61, 89, 98 und 122/1997, GB Nr 39, 41 und 70/1998, GB Nr. 12/1999

(Gesetz über die gerichtsgewalt)

veröffentlicht GB Nr 59 vom 22.07.1994, idF GB Nr 78 und 87/1994, GB Nr 64, 104 und 110/1996, GB Nr 58, 122 und 124/1997, GB Nr 11 und 133/1998

(Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren, in welchem die Gläubiger des zu privatisierenden Unternehmens Anteile und Aktien gegen Verbindlichkeiten des Unternehmens erwerben können)

veröffentlicht GB Nr 74 vom 13.09.1994

(Gesetz über das Gesetzblatt)

veröffentlicht GB Nr 89 vom 06.10.1995, idF GB Nr 92/1995, GB Nr 123/1997

(Gesetz über die Eintreibung der Staatsforderungen)

veröffentlicht GB Nr 26 vom 26.03.1996, idF GB Nr 104/1996, GB Nr 51/1997, GB Nr 59/1998

(Gesetz über Sicherung von Geldeinlagen in den Banken)

veröffentlicht GB Nr 49 vom 29.04.1998, idF GB Nr. 73, 153 und 155/1998

(Gesetz über die Konzessionen)

veröffentlicht GB Nr 92 vom 17.10.1995, idF GB Nr 44/1996, GB Nr 61 und 123/1997, GB Nr. 93/1998, GB Nr. 23/1999

I. Wirtschafts- und Rechtsreform in der Republik Bulgarien

Die politische Wende in Bulgarien in den letzten Jahren hat zur einer gründlichen und umfangreichen Wirtschafts- und Rechtsreform geführt. Der Staatsmonopol auf die Wirtschaftstätigkeit wurde aufgehoben. Dadurch wurden die ersten Bedingungen für die Durchsetzung der Marktwirtschaft geschaffen. Gleichzeitig mit der Aufhebung der veralteten sozialistischen Gesetze wurden auch die notwendigen neuen Gesetze verabschiedet. Rechtliche Grundlage dafür war die neue bulgarische Verfassung¹. Es wurden auch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der in Kraft gebliebenen Gesetze durchgeführt, um sie den neuen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen im Lande anzupassen. So wurde im Laufe von 3 bis 4 Jahre eine vollständig neue Regelung der Wirtschaftstätigkeit geschaffen, die auf den marktwirtschaftlichen Prinzipien basiert².

Von besonderer Bedeutung für die Entfaltung der Marktwirtschaft im Land war die Verabschiedung des Handelsgesetzes³. Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden die geltenden Handelsgesetze Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Spaniens, der Schweiz u.a. genutzt. Als Grundlage dienten auch die Richtlinien der EG, insbesondere der Statutentwurf der "Europäischen Aktiengesellschaft" aus dem Jahre 1989⁴. Im Gesetz sind die rechtliche Stellung des Kaufmanns, die Handelsvertretung, die Geschäfte mit Handelsunternehmen, alle Arten von Handelsgesellschaften, ihre Umwandlung und Liquidation, die Handelsgeschäfte und das Insolvenzverfahren geregelt. Das Handelsgesetz legte eine gute rechtliche Grundlage für die gleichberechtigte Entwicklung von Wirtschaftstätigkeit aufgrund aller Eigentumsformen fest. Die Umwandlung staatlicher Betriebe in

¹ GB Nr. 56 vom 13.07.1991, in Kraft ab Veröffentlichungstag, vgl. die dt. Übersetzung in Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten (fortan WOS), B. I /Bulgarien, I 1, S. 1-12.

² Die Remorm ist noch nicht beendet worden.

³ Darzjaven vestnik (=Gesetzblatt, fortan GB) Nr. 48/1991, idF GB 104/1996, vgl. die dt. Übersetzung in WOS, B. I /Bulgarien, III, 4a, S. 1-72.

⁴ Laut P. 2 der Begründungen zum Entwurf des Handelsgesetzes

Handelsgesellschaften gewährte ihnen eine relativ große Unabhängigkeit vom Staat und trug zur dauerhaften Herstellung und Entwicklung der Marktwirtschaft bei.

Schwerpunkt der Wirtschaftsreform ist die Privatisierung der Produktionsmittel, da die meisten Unternehmen Staats- oder Kommunaleigentum⁵ sind. Das verabschiedete Privatisierungsgesetz⁶ legt den Weg für ihre Realisierung fest: Der Staat versteigert ganze Betriebe bzw. selbständige Teile davon sowie Aktien und Anteile an staatlichen Unternehmen, die inzwischen in Handelsgesellschaften umgewandelt worden sind⁷. Trotz mancher Mängel des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen hat die bulgarische Privatisierung ihre rechtliche, tatsächliche und politische Realisierbarkeit nachgewiesen⁸. Im Jahre 1996 wurde auch die sog. „Massenprivatisierung“ gestartet. Das hat der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich an der Privatisierung zu beteiligen. Jeder volljähriger bulgarischer Staatsbürger hat gratis Privatisierungsscheine im Wert von Leva 25.000,-- bekommen.

Die Ende 1993/Anfang 1994 verabschiedeten Steuergesetze sollen die Grundlage einer vollständigen Steuerreform schaffen und das Steuersystem den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen anpassen. Die Steuerreform wurde mit dem neuen Gewinnsteuergesetz fortgesetzt⁹. An einem neuen Einkommensteuergesetz wird jetzt gearbeitet.

Der Sturz der letzten sozialistischen Regierung am Ende Januar 1997 hat neue Perspektiven für das Land geschaffen. Bei den vorzeitigen Parlamentwahlen haben die demokratische Kräfte in Bulgarien eine absolute Mehrheit gewonnen. Für die

⁵ Bis dem Inkrafttreten der neuen Verfassung wurde rechtlich kein klaren Unterschied zwischen dem Staat- und dem Kommunaleigentum gemacht. Erst mit dem Gesetz über das Staatseigentum (GB 44/1996, idF GB 104/1996) und mit dem Gesetz über das kommunale Eigentum (GB 44/1996, idF GB 104/1996) wurde der Unterschied klargestellt. Zur Zeit sind ein großer Teil der Unternehmen Kommunaleigentum.

⁶ Gesetz über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen (GB Nr. 38/1992, idF GB 85/1996, fortan PrivGes), vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, III, 4b, S. 1-15.

⁷ Ausführlich s. *T. Popov*, Probleme und Perspektive der Privatisierung in Bulgarien, WiRO 1993, 126.

⁸ Dazu *J.P. Strasburger / M. Glöckner*, Privatisierung in Bulgarien, WiRO 1994, 25.

⁹ GB 59/ 1996, idF GB 16/1997.

wirtschaftliche Stabilisierung des Landes wird ein Valutarat (*currency board*) eingeführt. Dadurch wird die bulgarische Währung - der Lew an die Deutsche Mark zusammengebunden und zwar in einem festen Verhältnis: 1,- DM = 1.000,- Lewa.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen¹⁰ der Auslandsinvestitionen in Bulgarien¹¹

Ein wesentliches Kennzeichen der Wirtschaftsreform ist die Öffnung der Wirtschaft des Landes für das ausländische Kapital. Der Erlaß über die Wirtschaftstätigkeit Nr. 56¹² enthielt die ersten Regelungen der Auslandsinvestitionen. Bald wurden sie fast vollständig durch das Gesetz über die ausländischen Investitionen ersetzt¹³. Durch zahlreiche Beschränkungen hat das neue Gesetz die ausländischen Investitionen tatsächlich gehindert. Es war rund acht Monate in Kraft und wurde Anfang 1993 durch das Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit ausländischer Personen und den Schutz der Auslandsinvestitionen¹⁴ aufgehoben. Das Gesetz galt in dieser Fassung bis Ende 1996. Dann wurde vom Parlament eine Novellierung vorgenommen, die wieder zahlreiche Beschränkungen eingeführt hat¹⁵. Das Gesetz wurde auch umgenannt: „Gesetz über die Ermunterung und den Schutz der Auslandsinvestitionen“¹⁶ (fortan GESAI)¹⁷.

Mit Machtübergang an die demokratischen Kräfte ist wieder eine Novelle zu erwarten. Einer der Schwerpunkte des Wahlprogramms der ehemaligen Opposition war die Liberalisierung des Auslandsinvestitionenregimes.

Das Verfassungsprinzip des Rechtsschutzes der Auslandsinvestitionen (Art. 19, Abs. 3 der Verfassung) wird im GESAI entfaltet und konkretisiert. Darin sind die Bedingungen und die Ordnung für die Anlage ausländischen Kapitals in Bulgarien sowie über seinen Schutz ausführlich geregelt¹⁸.

¹⁰ Über die wirtschaftlichen Bedingungen s. *E. Gongalova* (Hrsg), *Investieren in Bulgarien*, Sofia, 1993, vgl. auch *KPMG* (Hrsg) *Investieren in Bulgarien*, 1993.

¹¹ Vgl. *O. Gerdzikov/ P. Dziljanov*, Möglichkeiten und Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung von Ausländern in Bulgarien, *WGO Monatshefte für Osteuropäisches Recht* Nr. 2/1993, 89; *W. Daskalov*, Auslandsinvestitionen in Bulgarien, *Investition&Information* Nr. 6/1993, 15.

¹² GB 4/1989, aufgehoben GB 59/1996.

¹³ GB 47/1991, aufgehoben GB 8/1992, vgl. die dt. Übersetzung in *WOS*, B. I /Bulgarien, III, 5, S. 1-7.

¹⁴ GB 8/1992, vgl. die dt. Übersetzung in *WOS*, B. I /Bulgarien, III, 5a, S. 1-9.

¹⁵ GB 109/1996.

¹⁶ Vgl. *P. Goleva*, Änderungen im bulgarischen Recht der ausländischen Investitionen, *WiRO*, Heft 3/1997.

¹⁷ Nach Art. 5 Abs. 5 der bulgarischen Verfassung treten die Rechtsvorschriften 3 Tage nach Veröffentlichungsdatum in Kraft, falls darin nicht etwas anderes vorgesehen ist.

¹⁸ Das GESAI bestimmt die allgemeine Regelung der Auslandsinvestitionen. Parallel dazu gibt es eine rechtliche Sonderregelung der Auslandsinvestitionen in den bulgarischen zollfreien Zonen (Erlaß Nr. 2242 über die freien zolllosen Zonen, GB Nr. 55/1987, idF GB Nr. 26/1996, vgl. die dt. Übersetzung in *WOS*, B. I /Bulgarien, VIII, 4a, S. 1-6.).

1. Begriffe

Das Gesetz definiert die beiden Hauptbegriffe, die darin verwendet werden: "ausländische Person" und "Auslandsinvestition".

2.1. Ausländische Personen

Als "ausländische Personen" (Art 2 Abs 1 GESAI) gilt:

2.1.1. Eine natürliche Person, die ein ausländischer Staatsbürger ist, und die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Die beiden Merkmale: ausländische Staatsangehörigkeit und ständiger Wohnsitz im Ausland, müssen kumulativ vorliegen. Ein ausländischer Staatsbürger, der seinen ständigen Wohnsitz in Bulgarien hat¹⁹, gehört im Sinn des GESAI nicht in die Kategorie der "ausländischen Personen", das gleiche gilt auch für bulgarische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland. Eine Person ohne Staatsangehörigkeit, jedoch mit einem ständigen Wohnsitz im Ausland, wird vom Gesetz als eine ausländische Person behandelt;

2.1.2. Eine juristische Person, die nicht in Bulgarien registriert ist. Per *argumentum e contrario* könnte die Schlußfolgerung gezogen werden, daß das Gesetz juristische Personen meint, die im Ausland registriert sind. Der Registrierungsort hängt von dem Ort des Sitzes ab²⁰. Sollte nach der entsprechenden Nationalgesetzgebung eine Registrierung der juristischen Person nicht erforderlich²¹ sein, so unterliegen auch diese juristische Personen der Regelungen vom GESAI.

¹⁹ Die Ordnung und die Bedingungen für die Erlangung des ständigen Wohnsitzes in Bulgarien werden vom Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern in der Republik Bulgarien (GB 93/ 1972, idF GB 27/ 1994, vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, X 3) und in der Verordnung über das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländern in der Republik Bulgarien (GB 4/1993, vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, X, 4) geregelt .

²⁰ Der Registrierungsort gilt auch nach dem bulgarischen Handelsgesetz (Art. 282) als Merkmal für die international-privatrechtliche Anknüpfung.

²¹ Eine solche prinzipielle Ausnahme ist dem Autor nicht bekannt.

2.1.3. Eine Gesellschaft, die keine juristische Person ist, jedoch im Ausland registriert ist. Zu dieser Kategorie zählen auch Gesellschaften, die keiner Registrierung unterliegen, aber von ausländischen natürlichen bzw. juristischen Personen gemäß den vorangegangenen Punkten gegründet worden sind.

2.2. Auslandsinvestition

Bei der Festlegung des Begriffs "Auslandsinvestition" nennt Art. 9 GESAI drei Kriterien: das Subjekt, das die Anlage macht, die Höhe der Anlage und die Form, in der die Anlage erfolgt.

2.2.1. Subjektives Kriterium

Die erste notwendige Voraussetzung, damit eine Anlage als Auslandsinvestition gilt, ist nach dem ersten Kriterium, daß sie im Namen (durch) einer ausländischen Person (iS Art. 2 GESAI) erfolgt ist. Es schadet nicht, daß die ausländische Person in Bulgarien als Einzelkaufmann registriert bzw. daß für sie eine Niederlassung in Bulgarien registriert ist (Art 9 Abs 1 GESAI). Als ausländische Investition gelten weiters Anlagen der Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung (Joint Ventures) ²². Die Höhe der ausländischen Beteiligung bestimmt der Teil der Anlage, der als Auslandsinvestition gilt²³.

2.2.2. Höhe der Anlage

Als Auslandsinvestitionen gelten nur Anlagen, deren Höhe den Betrag von USD 50.000,- übersteigt²⁴. Das bedeutet nicht, daß die Anlage nur in USD aufgebracht werden kann. Das GESAI sieht die Möglichkeit vor, daß die Investition auch in Lewa oder in einer anderen ausländischen Währung gemacht werden kann. In diesem Fall muß die Höhe der Anlage den Gegenwert von USD 50.000,- übersteigen. Die

²² IS HG haben solche Gesellschaften, wenn sie im Land registriert sind, keine Eigenschaft einer ausländischen Person.

²³ So zB wenn die ausländische Beteiligung in einer Gesellschaft 32% beträgt, gelten 32% von den Anlagen dieser Gesellschaft als Auslandsinvestition.

²⁴ Eine ähnliche Beschränkung gab es im aufgehobenen Gesetz über die ausländischen Investitionen (s. Fn 14).

Umrechnung erfolgt nach dem Zentralkurs der bulgarischen Nationalbank am Aufbringungstag.

2.2.3. Art der finanziellen Anlage

Nach dem dritten Kriterium ist die ausländische Investition eine Anlage, die von einer ausländischen Person gemacht worden ist, jedoch in einer der vom Gesetz bestimmten Formen. Das GESAI (Art 10a) unterscheidet drei Investitionsarten:

A. Direkte Investitionen

1. Eigentumsrechte an Gebäuden und beschränkte Sachenrechte an Immobilien;
2. Eigentum und beschränkte Sachenrechte an beweglichen Sachen, die den Charakter von langfristigen materiellen Aktiva haben;
3. Eigentum an einem Unternehmen, sowie an abgesonderten Unternehmensteilen²⁵;
4. Geistiges Eigentum, Objekte des Urheber- und verwandten Rechten, patentfähige Erfindungen²⁶, Muster, Gebrauchsmuster und Marken;
5. Geld- und Sacheinlagen an Handelsgesellschaften;
6. Rechte gemäß Konzessionsverträgen²⁷.

B. Portfeuilleinvestitionen

1. Aktien und Anteile in Handelsgesellschaften, sowie andere Schuldverschreibungen, die an den organisierten Finanz- und anderen Märkten zu handeln sind;
2. Obligationen, Schatzanweisungen (-gutscheine) und andere Wertpapiere, die vom Staat, von den Gemeinden oder von bulgarischen

²⁵ Laut Art 1 Abs 3 Z 2 PrivGes (s Fn 6) könnten abgesonderten Unternehmensteile Gegenstand eines Privatisierungsgeschäftes sein.

²⁶ Vgl. S. Schrameyer, Das bulgarische Patentgesetz, ROW, 1993, 279.

²⁷ Die Konzessionserteilung ist im Gesetz über die Konzessionen (GB 92/1995, idF GB 44/1996) und in der Einführungsverordnung des Gesetzes über die Konzessionen (GB 111/1995, idF GB 15/1997) geregelt).

juristischen Personen ausgestellt sind und die eine Restfrist bis zur Fälligkeitsfrist nicht kürzer als 6 Monate haben. ;

C. Andere Investitionen

Als „andere Investitionen“ gelten laut Art 10a Abs 1 Z 3 Kredite mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

Eine ausländische Investition schließt auch die Werterhöhung der anfänglichen Anlage ein²⁸.

Investitionen ausländischer Personen, die in keiner der unter Art.9, Abs. 1 aufgezählten Formen gekleidet sind, gelten nicht als Auslandsinvestitionen im Sinne des GESAI. Dies gilt auch für Investitionen deren Höhe unter USD 50.000,-- (bzw deren USD Gegenwert unter 50.000,--) ist.

Bei ihnen wird diese Regelung nicht angewandt²⁹.

3. Prinzipien der Regelung

Im allgemeinen ist die Regelung der Auslandsinvestitionen in der Republik Bulgarien auf der Kombination von zwei Hauptprinzipien aufgebaut: der Herstellung von Präferenzbedingungen (Begünstigungen) und stabilen Garantien für die Sicherheit der Auslandsinvestitionen zum einen und der Festlegung bestimmter Einschränkungen zum anderen.

3.1. Präferenzbedingungen

3.1.1. Uneingeschränktheit der Investitionen

²⁸ Diese Erweiterung des Begriffs "Auslandsinvestition" ermöglicht es dem Investor, ungehindert das ihm vom Art. 13 GESAI gewährte Recht zu nutzen, und zwar mit den Levas (die Landeswährung. Nach dem Zentralkurs (am 23.06.1997) der Bulgarischen Nationalbank ist ATS 1 = 139,35 Lewa), die er als Entschädigung für die Enteignung der Investition bekommen hat, konvertible Währung zu kaufen und ins Ausland zu überweisen.

²⁹ Das heißt nicht daß solche Investitionen ausdrücklich verboten sind. Sie können aber den Vorteilen gem. GESAI nicht genießen. Die schlimmste Folge davon wäre, daß die Erträge von diesen Investitionen nicht in ausländische Währung gewechselt und nach Ausland überwiesen werden dürfen (*e contrario* Art 13 GESAI).

In Bulgarien kann uneingeschränkt, ohne Genehmigungsantrag³⁰, jede Art von Investition gemacht werden. Das Gesetz enthält keine Anforderungen nach maximaler Höhe der einzelnen Investition. Die einzige formelle Anforderung bezüglich der Auslandsinvestitionen ist, daß sie zu registrieren sind. Zu registrieren ist auch jede später eingetretene Veränderung der Investition.

3.1.2. Gleichbehandlung für ausländische Personen, die in Bulgarien investieren

Die ausländischen Personen, die in Bulgarien Wirtschaftstätigkeit verrichten, Aktien oder Anteile an Handelsgesellschaften erwerben, haben die gleichen Rechte wie die bulgarischen Staatsbürger. Ihnen gegenüber wird die gleiche rechtliche Behandlung angewandt, wie gegenüber bulgarischen Staatsbürgern (Art 3 Abs 1 GESAI). Handelsgesellschaften mit ausländischer Beteiligung genießen auch die Gleichbehandlung. Abweichungen von der den ausländischen Investoren eingeräumten Rechtsstellung sind nur auf Grundlage eines entsprechenden Gesetzes zulässig³¹. Falls in einem völkerrechtlichen Vertrag mit Bulgarien Präferenzen und Begünstigungen für die Auslandsinvestitionen vorgesehen sind, haben diese Vorrang und sind anzuwenden (Art 7 GESAI).

3.1.3. Sicherheit der bereits erfolgten Investitionen

Als Garantie für die bereits erfolgten Investitionen gegen eventuelle nachteilige Änderungen der Gesetzgebung Bulgariens werden die rechtmäßigen Investitionen von nachfolgenden gesetzlichen Einschränkungen in den nächsten 10 Jahren (ab Registrierungstag) nicht betroffen (Art 8 GESAI). Das gibt den ausländischen Investoren die zusätzliche Sicherheit, daß, sogar wenn die Investitionsbedingungen im Land vom Staat einseitig geändert werden, die Bedingungen, unter denen die

³⁰ Eine Ausnahme von diesem Prinzip macht das eingeführte Genehmigungsverfahren nach Art. 5, Abs. 3 GESAI für bestimmte Geschäftsarten. Dieses Problem wird in der darauffolgenden Darlegung behandelt.

³¹ Zum Erwerb von Immobilien s. II. 3.2.1.

Anlage gemacht worden ist, für sie ungeändert in den nächsten 10 Jahren in Kraft bleiben werden. Im Laufe dieser Zeit müssen sie ihre Anlagen im nachhinein an die neuen Anforderungen nicht anpassen. Diese Bestimmung betrifft die spezifischen Bedingungen für die Auslandsinvestitionen³². Hinsichtlich der Änderungen der Rechtsnormen, die die Wirtschaftstätigkeit im Land regeln, wird sie nicht angewendet. Eine nachteilige Änderung des Steuersystems ist zB. sowohl in Bezug auf die inländischen, als auch auf die ausländischen Personen, die im Land investiert haben, rechtswirksam.

3.1.4. Schutz der Auslandsinvestitionen

Das GESAI führt einen besonderen Schutz der Sachenrechte auf Immobilien³³, die von ausländischen Personen erworben worden sind, ein. Das Gesetz bestimmt eingehend das Verfahren, nach dem die Enteignung von Immobilien, die Eigentum von ausländischen Personen³⁴ sind, und deren Entschädigung zu erfolgen hat (Art 10 GESAI). Solche Immobilien können nur für besonders wichtigen Staatsbedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, enteignet werden. Die Rechtsgrundlage für diese Enteignung kann nur ein Gesetz³⁵, jedoch keine Verordnung oder Verfügung sein. Die Enteignung erfolgt aufgrund einer Anordnung des Finanzministers. Mit der gleichen Anordnung erfolgt auch die Entschädigung für die vorgenommene Enteignung. Besonders günstig ist das vom Gesetz geschaffene Prinzip der Naturalentschädigung mit einer gleichwertigen Liegenschaft, die sich in der Nähe der enteigneten zu befinden hat. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der ausländischen Person möglich. Nur unter dieser Bedingung kann als Entschädigung eine Liegenschaft an einem anderen Ort

³² Wie z.B. die durch das GESAI geregelten Bedingungen.

³³ Dieses Verfahren für die Enteignung von Immobilien, die Eigentum ausländischer Personen sind, und deren Entschädigung ist vorteilhafter als das ähnliche Verfahren, das die inländischen Personen betrifft (Art. 102 und darauffolgende Artikel des Eigentumsgesetzes - GB Nr. 92/1951, idF GB Nr. 33/1996, vgl. die dt. Übersetzung in WOS, B. I/Bulgarien, II, 1, S. 1-15).

³⁴ Dieses Verfahren wird nur bezüglich des Eigentums von Personen angewendet, die im Sinne des Art. 2 des GESAI als ausländische Personen gelten.

³⁵ Die meisten typischen Gründen für die Immobilienenteignung sind im Kapitel 5 des Gesetzes über die Territorium- und Ortschaftsraumordnung angegeben worden (GB 29/1973, idF GB 104/1996).

überlassen oder ein Geldbetrag ausgezahlt werden. Die zu enteignende Liegenschaft wird nach Marktpreisen bewertet.

Eine zusätzliche Garantie für die ausländische Person, die Inhaber einer enteigneten Liegenschaft ist, gewährt Art 10 Abs 5 GESAI. Der Besitz der Liegenschaft muß erst nach Entschädigung des Eigentümers, dh nachdem ihm die Möglichkeit gegeben wurde, den Besitz der Liegenschaft, die ihm als Entschädigung erstattet ist, anzutreten, bzw. nachdem der Geldbetrag ausgezahlt ist, abgetreten werden. So werden dem zu entschädigenden Eigentümer, der ausländischen Person, die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der Suche einer anderen Immobilien und der damit verbundene Umzug erspart.

Ein zuverlässiger Schutz gegen unrechtmäßige Handlungen bei der Enteignung bietet die im Abs. 8 ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit zur gerichtlichen Anfechtung des Enteignungs- und Entschädigungsbescheides. Das erfolgt vor dem Obersten Gericht nach der Ordnung für die Anfechtung von Verwaltungsakten³⁶. Der Bescheid kann in Bezug auf seine sämtlichen Elemente: rechtliche Begründung, Immobilienbewertung, Entschädigungsart etc., angefochten werden. Auf dem Weg der Enteignung können einer ausländischen Person die gesetzlich erworbenen Immobilien gegen ihren Willen praktisch nicht entzogen werden. Das Objekt des Eigentums kann durch ein anderes ersetzt werden, die ausländische Person wird aber immer Inhaber einer gleichwertigen Liegenschaft bleiben.

3.1.5. Freie Überweisung der Einnahmen und Entschädigungen

Das Gesetzes regelt ausdrücklich das Recht auf den Umtausch der Einnahmen aus der Investition in eine beliebige konvertiblere Währung und ihre ungehinderte Überweisung ins Ausland (Art 13 GESAI)³⁷. Diese Einnahmen sind taxativ aufgezählt:

- die in Lewa realisierten Einnahmen aus der Investition;

³⁶ S. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren (GB Nr. 90/1979, idF GB Nr. 65/1995).

³⁷ Für die inländischen Personen gilt die Verordnung für Export und Import von Valutawerten (GB 9/1994, idF GB 74/1996), die zahlreiche Einschränkungen enthält.

- die Entschädigung bei Enteignung des Investitionsobjekts für einen Staatsbedarf;
- die Liquidationsquote bei Beendigung der Investition;
- der erzielte Kaufpreis beim Verkauf des Investitionsobjekts;
- der erhaltene Betrag in Lewa von der Zwangsvollstreckung einer gesicherten Devisenforderung.

Bedingung für die Überweisung der gekauften Valuta ins Ausland ist die Vorlage der Bescheinigung über die Abführung³⁸ der anfallenden Steuern³⁹ und einer Bestätigung über die Registrierung der Investition.

3.1.6. Liberale Devisenregelung

Eine ausländische Person kann ungehindert Kontos eröffnen, Einlagen in ausländischer Währung und in Leva bei bulgarischen Banken machen sowie über Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere verfügen (Art 15 GESAI). Für ausländische Personen, die Wirtschaftstätigkeit verrichten, sowie für Handelsgesellschaften mit ausländischer Beteiligung gilt die im Land allgemein gültige Devisenregelung^{40,41}.

3.1.7. Vertragsregelung der Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisse⁴²

3.1.7.1. Dienstverhältnisse

Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse zwischen einer ausländischen Person (iS GESAI, inkl. Joint-Ventures mit mehr als 50% ausländischer Beteiligung und Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Personen) als Arbeitgeber

³⁸ Vgl. *B. Slavkov*, Steuerliche Behandlung von Auslandsinvestitionen in Bulgarien, WiRO Nr. 11/1993, 379.

³⁹ Zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Österreich ist eine Vereinbarung zur Vermeidung der doppelten Besteuerung der Einnahmen und Vermögen (GB Nr. 6/1985 ISt = öBGBI 425/1984, in Kraft seit 01.01.1985) in Kraft, welche bestimmt, für welche Einnahmen wo Steuern zu zahlen sind.

⁴⁰ Verordnung des Ministerrates Nr. 15/1991 über die Änderung der Devisenregime (GB 12/1991, idF GB 74/1996).

⁴¹ Vgl. *P. Goleva*, Änderungen im bulgarischen Währungsregime, WiRO Nr. 3/1994, 99.

⁴² Nach Art 10 des bulgarischen Arbeitsgesetzbuches (fortan AGB, GB 26 u. 27/1986, idF GB 28/1996) unterliegen alle arbeitsrechtliche Beziehungen im Lande (auch mit internationalen Elementen) seiner Regelung, es sei denn etwas anderes in einem Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag vorgesehen ist. Das ist der rechtliche Grund für diese abweichende Regelung des GESAI.

und natürlichen Personen (bulgarischen und/oder ausländischen Staatsbürger) als Arbeitnehmern (bzw Angestellten) unterliegen der freien vertraglichen Regelung⁴³.

Ausgenommen davon sind folgende Elemente des Arbeitsvertrages:

- die Schriftform des Vertrages;
- die maximale Dauer der Arbeitszeit, die Mindestdauer der arbeitsfreien Zeit zwischen zwei Arbeitstagen und zwei Arbeitswochen sowie des bezahlten Jahresurlaubs;
- der Mindestlohn, der im Lande festgeschrieben ist⁴⁴;
- die Mindestfrist für die Kündigung des Arbeitsvertrages, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, wie auch die Mindesthöhe der Entschädigung bei Kündigung des Arbeitsvertrages mit oder ohne Kündigungsfrist;
- die Haftung des Arbeitgebers für Schäden, die durch einen Betriebsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht sind.
- die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften.

Sie dürfen von den entsprechenden Vorschriften des AGB nicht abweichen.

3.1.7.2. Sozialversicherungsverhältnisse

Arbeits- bzw Dienstnehmer, die bulgarische Staatsbürger sind, werden obligatorisch gemäß dem bulgarischen Sozialversicherungsrecht versichert⁴⁵.

Die Versicherungsverhältnisse mit den ausländischen Arbeit- bzw Dienstnehmern dürfen frei durch den Arbeits- bzw Dienstvertrag gestaltet werden. Die ausländischen Staatsbürger müssen aber obligatorisch gegen vorübergehende und dauernde

⁴³ Dieser Vorteil hat praktisch seinen Sinn schon verloren. Bis der Novelle des AGB, in Kraft seit 01.01.1993, war die Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen ausschließlich zwingend und an der Planwirtschaft angepasst. Mit dieser Novelle wurde eine umfangreiche prinzipielle Vertragsfreiheit bezüglich den Arbeitsvertragsinhalt festgelegt.. Vgl. S. *Schrameyer*, Das novellierte bulgarische Arbeitsgesetzbuch, WiRO Nr. 10/1993, 334.

⁴⁴ Seit 1.5.1997 Lewa 41.290,- (Verordnung des Ministerrates Nr. 181/1997, GB 36/1997), steuerfrei ist der monatliche Betrag bis Lewa 25.001,- (letzte Novelle des Einkommensteuergesetzes, GB 132/1950, idF GB 16/1997, in Kraft seit 1.2.1997).

⁴⁵ S. in dritten Teil des alten Arbeitsgesetzbuch (GB 91/1951 idF GB 28/1996) und in seiner Durchführungsverordnung (GB 30/1958 idF GB 18/1997), Die Rechtsregelung der Renten (Pensionen) ist im Rentengesetz (GD 91/1957 idF GB 67/1996) und in seiner Durchführungsverordnung (GB 5/1958 idF GB 12/1997).

Arbeitsunfähigkeit versichert werden, wobei der Versicherungsbeitrag 20% des monatlichen Bruttolohnes auf Kosten des Arbeitgebers ist.

3.1.8. Zoll-, steuer- und gebührenfreie Sacheinlagen

Die Sacheinlagen im Kapital von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung werden von Mehrwertsteuer, Zoll- und allfälligen anderen Gebühren befreit. Als Sacheinlagen gelten:

1. Maschinen;
2. Ausrüstungen;
3. technologische Ausstattungen;
4. Patentrechte, Muster, Marken, Urheberrechte und verwandte Rechte, Know-how und Lizenzrechte.

Für die Befreiung dieser Sacheinlagen sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1. Der Wert der Sacheinlagen in Lewa muß den Gegenwert von USD 100.000,- übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach dem Zentralkurs der bulgarischen Nationalbank am Tag der Entscheidung des Registriergerichts.

2. Die Investition muß nach Art 11 GESAI registriert sein⁴⁶.

Die Befreiung erfolgt durch ein kompliziertes Verfahren. Die Sacheinlagen werden zuerst ins Land importiert. Die geschuldete dafür Mehrwertsteuer, Zoll- und allfälligen Importgebühren müssen als eine Kautions (Pfand) zu Gunsten des Finanzministeriums einbezahlt werden. Vor der Registrierung der neuen Gesellschaft wird ein gerichtliches Bewertungsverfahren durchgeführt⁴⁷. Die Sacheinlagen werden im Kapital der Gesellschaft mit einem von den gerichtlichen Sachverständigen bestimmten Lewawert eingeschlossen. Die Registrierung der Gesellschaft erfolgt durch eine Gerichtsentscheidung des zuständigen Kreisgerichtes in Bulgarien⁴⁸.

Aufgrund dieser Gerichtsentscheidung muß die Registrierung der Auslandsinvestition

⁴⁶ Vgl dazu die Ausführungen unter II. 4.

⁴⁷ Vgl dazu *Daskalov/Kalss*, GmbH-Mustervertrag Bulgarien, Service Fachverlag, Wien, 1993.

⁴⁸ Handelsgesellschaften, sowie ihre wesentliche Rechtsverhältnissen werden in das, bei den örtlich zuständigen Kreisgerichten geführte, Handelsregister eingetragen (Art 3 und 4 HG). Hingewiesen sei darauf, daß das Handelsregister öffentlich ist und jedermann das Recht hat, Einsicht zu nehmen und Auszüge daraus zu erhalten (Art 5 HG).

nach Art 11 GESAI durchgeführt werden. Erst nach dieser Registrierung kann der Kautionsbetrag freigegeben werden. Wenn Gegenstände einer befreiten Sacheinlage innerhalb von 5 Jahren nach Gründung der Gesellschaft veräußert werden, so werden die befreiten bei der Gründung Steuer- Zoll- und Gebührenbeträge sofort fällig.

3.1.9. Steuererleichterungen

Mit dem neuen Gewinnsteuergesetz wurde eine Steuerbegünstigung für bestimmte Auslandsinvestitionen eingeführt⁴⁹. Laut Art 60 *leg cit* wird die Gewinnsteuer den Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung unter den folgenden kumulativ vorhandenen Bedingungen erlassen:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft (inkl. spätere Erhöhungen) muß den Lewagegenwert von USD 5 Mio übersteigen⁵⁰. Sacheinlagen im Kapital werden auch anerkannt.

2. Die ausländische Beteiligung beträgt nicht weniger als 50%.

3. Mindestens 50% der erlassenen Steuerbeträge werden weiter in langfristige materielle Aktiva investiert.

Diese Steuerbegünstigung gilt 5 Jahre ab der Erfüllung der Kapitalhöhe- und Beteiligungsbedingungen. In den ersten 3 Jahren werden die geschuldeten Gewinnsteuerbeträge 100% der Gesellschaft erlassen. Im 4. und 5. Jahr beträgt der Steuernachls 50%.

3.2. Einschränkungen der Auslandsinvestitionen

3.2.1. Immobilienerwerb⁵¹

Das bulgarische Recht enthält bestimmte Einschränkungen in bezug auf den Immobilienerwerb durch ausländische Personen. Vorschriften über Verbote und

⁴⁹ GB 59/ 1996, idF GB 16/1997.

⁵⁰ Die Umrechnung in USD erfolgt aufgrund der Zentralkurs der Bulgarischen Nationalbank am jeder Einzahlung bzw Aufbringung von Kapitaleinlagen.

⁵¹ vgl. K. Schrameyer, Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer in Bulgarien, WiRO Nr.8/1993, 261; W. Daskalov, Immobilienerwerb in Bulgarien, Investition&Information Nr. 8/1993, 15.

Möglichkeiten zum Immobilienerwerb durch ausländische Personen sind in unterschiedlichen Gesetzen zersplittert. Manche Regelungen sind veraltet, andererseits sind auch einige Widersprüche vorhanden⁵².

Der Restriktionssprinzip ist in der bulgarischen Verfassung verankert (Art 22 Abs 1 Ver). Ausländer und ausländische juristische Personen dürfen kein Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben, außer im Fall gesetzlicher Erbfolge. Sogar in diesem Fall hat der Ausländer das erworbene Eigentum auf eine inländische Person zu übertragen. Eine Frist für diese Übertragung ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Absatz 2 desselben Artikels sieht ausdrücklich die Möglichkeit des Erwerbs beschränkter Sachenrechte⁵³ an Immobilien in Bulgarien vor, wobei die Bedingungen dafür durch ein Gesetz geregelt werden.

Laut Art 18 Abs 1 Verf sind bestimmte Immobilien ausschließliches Staatseigentum. Dh, daß keine Rechtssubjekte, außer dem Staat, diese Immobilien besitzen und erwerben dürfen. Die sind taxativ aufgezählt:

1. die Bodenschätze;
2. die Uferstrandzonen;
3. die Straßen der Republik;
4. die Gewässer;
5. die Wälder;
6. die Parks von nationaler Bedeutung und
7. die Natur- und Archaologiereservate, die vom einem Gesetz bestimmt

worden sind.

Für die wirtschaftliche Nutzung dieser Immobilien können aber Konzessionen erteilt werden. Nach dem Gesetz über die Konzessionen⁵⁴ sind inländische und ausländische Personen gleich gestellt⁵⁵.

⁵² Leider hat sich der Gesetzgeber mit der letzten umfassenden Änderungen des GESAI (GB 109/1996) nicht die Mühe gegeben, die Regelungen bezüglich Immobilienerwerb durch Ausländer einheitlich zu gestalten.

⁵³ Nach Art. 55 des Eigentumsgesetzes können nur solche Sachenrechte begründet und zum Gegenstand von Geschäften werden, die durch ein Gesetz festgelegt sind. Das bulgarische Recht kennt das Nutzungsrecht sowie das Baurecht mit seinen Abwandlungen - das Zu- und Aufbaurecht.

⁵⁴ (GB 92/1995, idF GB 44/1996), s. auch die Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Konzessionen (GB 111/1995, idF GB 15/1997).

Das Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden⁵⁶ wiederholt noch einmal den Verbot des Bodenerwerbs, jedoch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Abs. 3 des Art. 3 des Gesetzes erweitert den Personenkreis, für den das Verbot gilt: Neben den ausländischen Staatsbürgern und ausländischen juristischen Personen dürfen auch andere Staaten sowie juristische Personen mit einer ausländischen Beteiligung⁵⁷ keine landwirtschaftliche Nutzfläche erwerben. Im Fall gesetzlicher Erbfolge hat die ausländische Person das erworbene Eigentum auf eine inländische Person innerhalb von 3 Jahren zu übertragen.

Für diese Personen erlaubt das Gesetz den Erwerb von Nutzungsrechten und anderen beschränkten Sachenrechten auf solche Flächen.

Das Eigentumsgesetz⁵⁸ enthält ebenfalls mehrere Bestimmungen hinsichtlich des Immobilienerwerbs durch ausländische Personen. Art. 29 Abs. 1 *leg cit* regelt, daß Ausländer⁵⁹ und ausländische juristische Personen Eigentumsrechte an Grund und Boden nicht erwerben dürfen. Dieses Verbot gilt im Falle der gesetzlichen Erbfolge nicht. In solchen Fällen hat aber die ausländische Person das erworbene Eigentum auf eine inländische Person innerhalb von 3 Jahren zu übertragen.

Ausländer und ausländische juristische Personen dürfen Eigentumsrechte an Gebäude und beschränkte Sachenrechte an Liegenschaften erwerben. Diese Geschäfte sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen werden von dem Finanzminister erteilt. Im Gesetz sind keine Voraussetzungen für die Erteilung dieser

⁵⁵ Einzige Voraussetzung für Konzessionsantragsteller (auch für Inländer) ist, daß sie Kaufmännseigenschaft haben sollen. Über die Erteilung der Konzessionen über Objekte, die ausschließliches Staatseigentum sind, entscheidet das Ministerrat aufgrund einer vorherigen Bewilligung des Parlaments. Die Konzessionen werden für eine Frist von 35 Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich, aber die ganze Konzessionsfrist (samt alle Verlängerungen) kann nicht länger als 50 Jahre sein.

⁵⁶ GB 17/1991, idF GB 104/1996, vgl. die dt. Übersetzung in WOS, B. I/Bulgarien, II, 2, S. 2., s. auch die Durchführungsverordnung des Gesetzes (GB 34/1991, idF GB 95/1995).

⁵⁷ Vor der Änderung des Gesetzes 1995 (GB 45/1995) gilt dieses Verbot nur für Gesellschaften, wo die ausländische Beteiligung über 50% war.

⁵⁸ GB 92/1951, idF GB 33/1996.

⁵⁹ Das Gesetz benutzt den Begriff „Ausländer“. Im Unterschied zum GESAI enthält dieses Gesetz keine Bestimmung dieses Begriffs. Offensichtlich geht der Gesetzgeber von der Staatsangehörigkeit aus. Der ständige Wohnsitz ist nicht als Kriterium genannt worden.

Genehmigungen geregelt. Das bedeutet, daß der Finanzminister selbst das Recht hat, über die Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Genehmigung zu entscheiden⁶⁰.

Ein anderer Staat, eine internationale Organisation bzw. eine ausländische juristische Person dürfen Eigentumsrechte an Grund und Boden nur aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags, eines Gesetzes bzw. Akts des Ministerrats erwerben. Dies gilt auch für den Erwerb von beschränkten Sachenrechte an Liegenschaften seitens Staaten, oder internationale Organisationen.

Ein Genehmigungsverfahren ist auch im Gesetz über die Devisengeschäfte und -kontrolle⁶¹ geregelt. Nach Art. 23 dürfen Immobiliengeschäfte im Land (Eigentum und beschränkte Sachenrechte), bei denen eine ausländische Person Partei ist, nur mit Genehmigung des Finanzministers⁶² abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß das Gesetz als Kriterium für die Bestimmung einer Person als ausländisch bzw. inländisch, nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Wohnsitz anknüpft. Als inländische gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die in Bulgarien einen ständigen Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben. Inländische sind auch die Personen, die länger als 6 Monate im Land weilen, mit der Absicht, sich hier für immer niederzulassen. Diese Regelung widerspricht den oben zitierten Regelungen des Eigentumsgesetzes⁶³.

Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeiten ausländischer Personen, Sachenrechte an Immobilien in Bulgarien zu erwerben, sind ebenfalls in Art. 5 GESAI enthalten. Das Verbot, das im Art. 22 Abs. 1 der Verfassung festgelegt ist, widerspiegelt sich im Abs. 2 des Art. 5 des Gesetzes. Danach darf eine ausländische Person sogar über eine Niederlassung, die in Bulgarien eingetragen ist, oder als Einzelkaufmann kein

⁶⁰ Eine Ablehnung könnte vor dem Obersten gericht angefochten werden. Die Anfechtung kann nur auf die eventuelle Gesetzwidrigkeit der Ablehnung begründet sein.

⁶¹ GB 51/1966, idF GB 10/1993.

⁶² S. Immobilienerwerb durch Ausländer in Bulgarien, Osteuropa-Report/Bulgarien, WiRO Nr. 6/1993, 209.

⁶³ Es ist aber zu bedenken, daß die Regelung des Eigentumsgesetzes später verabschiedet wurde (in Kraft seit 1. Juni 1996). Daher haben die Regelungen des Gesetzes über die Devisengeschäfte und -kontrolle ihre Kraft verloren.

Eigentum über Grund und Boden erwerben. Diese Präzisierung hat überhaupt keinen Sinn, sie könnte sogar in die Irre leiten. Gemäß Art. 3 Abs. 4 GESAI ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung einer ausländischen Person als Einzelkaufmann die Genehmigungserteilung zum ständigen Aufenthalt im Land. Diese Genehmigung und die Niederlassung im Land verwandeln praktisch die ausländische Person in eine inländische, da eines der Merkmale der ausländischen Person lt. Art. 2, Abs. 1, P. 3 des GESAI der ständige Wohnsitz im Ausland ist. Geht man davon aus, daß die ausländische Person in ihrer Eigenschaft als Einzelkaufmann keinen Grund und Boden erwerben darf, obwohl sie sich in eine inländische verwandelt hat, könnte die Schlußfolgerung gezogen werden, daß in den anderen Fällen, wenn eine ausländische Person die ständige Aufenthaltsgenehmigung⁶⁴ erhalten und sich für immer im Land niedergelassen hat, das Verbot unwirksam ist, da sie bereits eine inländische Person ist und als solche Grund und Boden erwerben darf. Diese Schlußfolgerung wäre falsch, da das Verbot zum Bodenerwerb sich direkt aus dem Art. 22, Abs. 1 der Verfassung und aus dem Art 29 des Eigentumsgesetzes ergibt. Dort ist der Kreis der Subjekte, der vom Verbot umfaßt wird, nach dem Merkmal "Staatsangehörigkeit" und nicht nach dem Merkmal "Wohnsitz" abgesteckt.

Das GESAI wiederholt das Verbot für die Gesellschaften mit einer ausländischen Beteiligung, Eigentumsrechte auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu erwerben. Parallel zu dieser Einschränkung sieht das GESAI ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß ausländische Personen Eigentumsrechte an Gebäuden und beschränkte Sachenrechte an Liegenschaften erwerben dürfen. Beim Erwerb von Gebäudeeigentum gibt es nur eine Einschränkung: Eine ausländische Person darf eine Wohnung nur durch Ausübung eines Baurechts⁶⁵ bzw. nach einer durch Gesetz⁶⁶ bestimmten Ordnung erwerben. Das Verbot des Erwerbs von

⁶⁴ Eine solche Genehmigung ist zB lt. Art. 3, Abs. 4 des GESAI nicht nur für die Eintragung als Einzelkaufmann, sondern auch für die Beteiligung an einer Genossenschaft, einer Offenehandelsgesellschaft bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft erforderlich.

⁶⁵ D.h. die Person hat vom Bodenbesitzer das beschränkte Sachenrecht auf den Bau der betreffenden Wohnung erworben und hat sie in eigenem Namen und auf eigene Kosten gebaut.

⁶⁶ Bisher ist kein Gesetz verabschiedet, das diese Möglichkeit gesondert regelt.

Grundeigentum ist kein Hindernis für den Erwerb von Eigentumsrechten auf Gebäude. Zusammen mit dem Eigentumsrecht am Gebäude werden auch das entsprechende Baurecht am Boden, und nicht nur ideelle Teile des Eigentums darüber vom Veräußerer auf den Erwerber übertragen, wie das in Österreich üblich ist. Das ist eine weit verbreitete Praxis in Bulgarien, die sich während der sozialistischen politischen Gesellschaftsordnung durchsetzte. Die massierte Verstaatlichung des Grund und Bodens war Politik des sozialistischen Staates, deshalb ist ein sehr großer Teil der Gebäude in den Städten aufgrund des vom Staat abgetretenen Baurechts auf staatlichem Boden errichtet. Andererseits gewährt das Baurecht dem Gebäudebesitzer nicht geringere Garantien, als wenn er das Gebäude auf eigenem Boden errichtet hätte; das Baurecht ist im Prinzip unbefristet (eine Dauer kann vereinbart werden, das ist jedoch nicht zwingend), erblich und übertragbar. Ein Gebäude, das in Ausübung des Baurechts errichtet worden ist, wird zum Eigentum des Rechtsträgers und bleibt sein Eigentum bzw. Eigentum seiner Erben für immer.

Die Zusammenfassung der oben analysierten Rechtsvorschriften erlaubt nachstehende Schlußfolgerungen:

a) Ausländische Staatsbürger, unabhängig davon, wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben, dürfen kein Grundeigentum, landwirtschaftliche Nutzflächen eingeschlossen, erwerben. Sie dürfen beschränkte Sachenrechte an Grund und Boden erwerben. Ausländische Staatsbürger dürfen Eigentumsrechte an Gebäuden erwerben. Eine Wohnung darf von ihnen gleich durch ein Übertragungsgeschäft nicht erworben werden, das kann nur durch Ausübung eines erworbenen Baurechts erfolgen. Ausländische Staatsbürger, unabhängig davon, ob sie einen ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben oder keinen ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben, dürfen Geschäfte, die ein Gebäudeeigentumsrecht bzw. eingeschränktes Sachenrecht auf Immobilien zum Gegenstand haben, nur mit Genehmigung des Finanzministers abschließen. Für ausländische Staatsbürger, die einen ständigen Wohnsitz in

Bulgarien haben, gilt die Einschränkung des Wohnungserwerbs nicht, d.h. sie dürfen Wohnungen auch durch Übertragungsgeschäfte erwerben, da sie im Sinne des GESAI, in dem diese Einschränkung festgelegt wird, keine ausländische Personen sind.

b) Ausländische juristische Personen dürfen kein Grundeigentum, landwirtschaftliche Nutzflächen eingeschlossen, erwerben. Sie dürfen beschränkte Sachenrechte an Grund und Boden, sowie Gebäudeeigentum erwerben. Für sie gilt auch die Einschränkung bezüglich des direkten Wohnungserwerbs, es besteht jedoch kein Hindernis, eine Wohnung zu erwerben, indem durch Ausübung des eigenen Baurechts eine Wohnung gebaut wird. Geschäfte, die die vom Gesetz erlaubten Sachenrechte auf Immobilien zum Gegenstand haben, dürfen nur mit der Genehmigung des Finanzministers abgeschlossen werden. Eine ausländische juristische Person kann nicht die Eigenschaft der inländischen Person erlangen, weil sie keinen ständigen Sitz im Land hat, sogar wenn sie eine Zweigniederlassung in Bulgarien⁶⁷ registriert hat.

c) Handelsgesellschaften mit ausländischer Beteiligung, die in Bulgarien registriert sind, dürfen uneingeschränkt Grund- und Gebäudeeigentum sowie eingeschränkte Sachenrechte an Immobilien erwerben. Für die Abwicklung solcher Geschäfte ist eine Genehmigung des Finanzministers nicht erforderlich. Unabhängig von der Höhe der ausländischen Beteiligung dürfen diese Gesellschaften kein Eigentum an landwirtschaftliche Nutzflächen erwerben.

d) Das Erwerb von Sachenrechten (inkl. beschränkte Sachenrechte) an Immobilien, die laut Art 18 Verf ausschließliches Staatseigentum sind, ist ausgeschlossen. Nutzungsrechte über solche Liegenschaften werden durch Konzessionen begründet.

⁶⁷ Nach dem bulgarischen Handelsgesetz ist die Zweigniederlassung keine juristische Person (Art 63 Abs 3 HG).

3.2.2. Genehmigungsverfahren für bestimmte Geschäftstätigkeiten

Mit Rücksicht auf den Schutz wichtiger Staatsinteressen und die Herstellung einer strengen Kontrolle durch den Staat legt das GESAI eine Genehmigungspflicht für bestimmte Geschäfte fest (Art 5 GESAI). Die Reichweite der Genehmigungsverfahren betrifft zwei Subjektkategorien: ausländische Personen und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung. Die Höhe der ausländischen Beteiligung ist jedoch irrelevant.

Die genehmigungspflichtigen Geschäftstätigkeiten⁶⁸ sind:

- a) Produktion von Waffen, Munition und Militärausrüstung⁶⁹;
- b) Bank⁷⁰- und Versicherungsgeschäfte⁷¹ sowie Beteiligungen an Bank- und Versicherungsgesellschaften;
- c) Erwerb von Eigentumsrechten und beschränkten Sachenrechten an Gebäuden und andere Immobilien, wenn das zulässig ist, in den Grenzzonen⁷² und in anderen, mit der Sicherheit des Landes verbundenen Regionen, die vom Ministerrat festgelegt sind⁷³;

Die Genehmigungen werden von dem Ministerrat oder von einem von ihm bevollmächtigten Organ, erteilt. Kraft Abs. 1 des Art. 6 des GESAI bildete der Ministerrat eine Kommission für die Auslandsinvestitionen⁷⁴, die die eingereichten Anträge behandelt und Genehmigungen erteilt.

⁶⁸ Kraft einzelner Gesetze ist für die meisten der unter Abs. 3 des Art. 5 des GESAI aufgezählten Tätigkeiten, auch wenn sie von inländischen Personen ausgeübt werden, eine Genehmigung zu erteilen.

⁶⁹ Vgl. Gesetz über die Kontrolle über die Sprengstoffe, die Waffen und die Munition (GB 128/1950, idF GB 26/1968) und die Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Kontrolle über die Sprengstoffe, die Waffen und die Munition (GB 45/1968, idF GB 79/1996).

⁷⁰ S. Kapitel III des Gesetzes über die Banken und das Kreditwesen (GB 25/1992, idF GB 90/1996, vgl. die dt. Übersetzung in WOS, B. I /Bulgarien, VIII, 1, S. 3).

⁷¹ S. Kapitel IV des Gesetzes über das Versicherungswesen (GB 86/1996, idF GB 1/1997).

⁷² S. die Verordnung Nr. 36 des Ministerrates über die Bestimmung der Grenzspalte und der Grenzzonen der Staatsgrenze der Republik Bulgarien (GB 89/1988, idF GB 10/1995).

⁷³ Vorläufig sind diese Regionen noch nicht festgelegt worden.

⁷⁴ S. die Verordnung über Struktur und die Tätigkeit der Kommission für die Auslandsinvestitionen (GB 77/1994).

Die Bedingungen und die Ordnung für die Genehmigungserteilung sind im Ministerratsbeschluß Nr. 74/1992⁷⁵ geregelt. Die Anträge werden innerhalb von 45 Tagen ab dem Einlangen erledigt.

Die Anträge auf Genehmigung der Ausführung von Banktätigkeit und der Beteiligung an Bankgesellschaften werden beim Verwaltungsrat der Bulgarischen Nationalbank eingereicht. Die Anträge auf Genehmigung der Ausführung von Banktätigkeit werden innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung erledigt. Die Anträge auf Genehmigung der Beteiligung an Bankgesellschaften werden innerhalb von 3 Monaten erledigt.

Die Anträge auf Genehmigung der Ausführung von Versicherungstätigkeit und der Beteiligung an Versicherungsgesellschaften werden bei der Direktion „Versicherungsaufsicht“ eingereicht und innerhalb von 60 Tage ab Einreichung erledigt⁷⁶.

Laut Abs. 3 Art. 6 GESAI muß eine Ablehnung der Genehmigungserteilung begründet werden.

Im Gesetz ist keine Bestimmung bezüglich der Möglichkeit zur Anfechtung der eventuellen Ablehnung eines Genehmigungsantrags vorhanden. Unabhängig davon kann die Ablehnung als nicht rechtmäßig nach der allgemeinen Ordnung angefochten werden, da in der Republik Bulgarien alle Verwaltungsakte angefochten werden können, mit Ausnahme derjenigen, für die durch ein Gesetz oder einen Erlaß vorgesehen ist, daß sie vor Gericht nicht anzufechten sind⁷⁷.

Die Genehmigungspflicht betrifft sowohl einzelne Geschäfte als auch die Ausübung der Gesamttätigkeit. Ihre Verletzung, d.h. der Abschluß eines Geschäfts, das genehmigungspflichtig ist, ohne die erforderliche Genehmigung, hat für den Verletzer

⁷⁵ GB Nr. 42/1992, vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, III, 5b.

⁷⁶ Für die Ausübung einer Versicherungstätigkeit in Bulgarien seitens ausländischer Versicherungsgesellschaften verlangt das Gesetz über das Versicherungswesen zusätzliche Voraussetzungen. Laut Art 37 *leg cit* kann der ausländische Versicherer nur durch eine in Bulgarien registrierte Zweigniederlassung Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit ausüben. Das Gesetz enthält zahlreiche obligatorische Erfordernisse für solche Zweigniederlassungen.

⁷⁷ Art. 34 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren).

schwere Folgen. Die Erteilung einer Banklizenz ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung einer Bankgesellschaft ins Handelsregister. Geschäfte, die ohne Genehmigung oder durch Umgehung des Gesetzes mittels eines Strohmans abgewickelt sind, werden vom Gericht für nichtig erklärt. Die entsprechende Klage kann vom Staatsanwalt bzw. von einer daran interessierten Person erhoben werden. Die von unredlicher Seite bezahlten Beträge werden zu Gunsten des Staates in das Staatsbudget abgeführt. Gleichzeitig damit wird dem Verletzer eine Geldstrafe in der zweifachen Höhe des im Land erwirtschafteten Gewinns, jedoch mindestens Leva 500.000, verhängt (Art 16 Abs 2 GESAI).

4. Registrierung der Auslandsinvestitionen

Die Auslandsinvestitionen in Bulgarien sind registrierungspflichtig. Die Registerbehörde hängt von der Art der Investition⁷⁸ ab. Die Direktinvestitionen und die „anderen Investitionen“ (laut Art 10a Abs 1 Z 3. sind das die Kredite mit einer Laufzeit von über 5 Jahren) werden in das Finanzministerium registriert. Registerbehörde für die Portfeuilleinvestitionen ist der Ausschuß über die Wertpapiere und die Wertpapierbörsen⁷⁹. Für die Registrierung der Investition sieht das GESAI keine Frist vor. Jedoch ist es zu beachten, daß gemäß Art 16 Abs 3 GESAI eine ausländische Person, die ihre Investition überhaupt nicht oder mit nicht wahren Daten registriert hat, das freie Wechsel- und Überweisungsrecht⁸⁰ (Art 13 GESAI) nicht genießt.

Das Ministerrat hat eine Verordnung über die Bedingungen und die Registerordnung zu verabschieden⁸¹. Ein einheitliches Register für die Auslandsinvestitionen sollte mit derselben Verordnung geregelt werden.

⁷⁸ Vgl die Ausführungen unter II. 2.2.3.

⁷⁹ Dieses Aufsichtsorgan wurde mit dem Gesetz über die Wertpapiere die Wertpapierbörsen und Investitionsgesellschaften (GB 63/1995, idF GB 85/1996) geschaffen. Früher waren alle Auslandsinvestitionen beim Finanzministerium zu registrieren.

⁸⁰ Vgl die Ausführungen unter II. 3.1.5.

⁸¹ Aufgrund der alten Fassung von Art. 11, Abs. 2 GESAI und der Anordnung Nr. 124/16.04.1992 des Finanzministers wurde die Instruktion Nr. 1 über die Registrierung der Auslandsinvestitionen nach dem GESAI angenommen (GB Nr. 43/92, vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, III, 5c, S. 1-5). Sie ist nicht ausdrücklich aufgehoben worden, entspricht aber der neuen Fassung von Art 11 GESAI und ist daher nicht mehr aktuell.

III. Schlusswort

Die oben dargelegten Bedingungen stellen die spezifischen Anforderungen an die Kapitalinvestitionen ausländischer Personen in Bulgarien dar. Ferner unterliegt die wirtschaftliche Betätigung ausländischer Personen der übrigen bulgarischen Wirtschaftsgesetzgebung. Darin sind die konkreten Formen für die Ausführung der Wirtschaftstätigkeit im Land festgelegt⁸². Laut dem Handelsgesetz hat eine Person die Möglichkeit, sich als Einzelkaufmann eintragen zu lassen, falls sie eine natürliche Person ist, oder sich als Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft zu beteiligen⁸³. Das bulgarische HG kennt folgende Handelsgesellschaften (Art 64 Abs 1 HG):

- Offene Handelsgesellschaft;
- Kommanditgesellschaft;
- Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁸⁴;
- Aktiengesellschaft.

Ferner kann eine ausländische natürliche Person Mitglied einer Genossenschaft werden⁸⁵.

Jede Firma könnte auf Vertragsbasis mit Vertretern⁸⁶ in Bulgarien arbeiten.

Eine gute Möglichkeit gewährt auch das GESAI: natürliche und juristische ausländische Personen, die nach ihrem nationalen Recht Wirtschaftstätigkeit verrichten dürfen, haben die Möglichkeit, ein eigenes Vertretungsbüro in Bulgarien registrieren zu lassen. Die Vertretungsbüros sind keine juristische Personen. Daher

⁸² vgl. *O. Gerdzikov/ P. Dziljanov*, Möglichkeiten und Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung von Ausländern in Bulgarien, WGO Monatshefte für Osteuropäisches Recht Nr. 2/1993, 96;

⁸³ bzw eine 100% eigene gründen, HG erlaubt die Gründung von Einpersonen-GmbH (Art 63 Abs 2 iVm Art 113 HG).

⁸⁴ vgl. *W. Daskalov*, Die GmbH gemäß dem bulgarischen Recht, FOWI/Arbeitspapiere Nr 9, Wien 1993; *W. Daskalov/ S. Kalss*, GmbH-Mustervertrag Bulgarien, Service Fachverlag, Wien 1993.

⁸⁵ s. das Gesetz über die Genossenschaften (GB 63/1991, idF GB 55/1992, vgl. die dt. Übersetzung in WOS , B. I /Bulgarien, III, 3); vgl. *P. Dziljanov*, Grundzüge des neuen bulgarischen Genossenschaftsrechts, WGO-MfOR 1/1993, 37.

⁸⁶ vgl. *M. Dimitrov*, Die Handelsvertretung gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz, FOWI/Arbeitspapiere Nr 18, Wien 1994.

dürfen sie im eigenen Namen keine Wirtschaftstätigkeit nicht ausüben. Diese Büros werden in die Bulgarische Handels- und Industriekammer registriert. Das Eintragungsverfahren ist einfach und relativ schnell.